

## Erklärung des Bieters zu Arbeitsentgeltbedingungen

(1) Wir verpflichten uns, unseren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Wir verpflichten uns, unsere bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens nach dem hierfür jeweils geltenden einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrag zu entlohnen und auch unseren auf das Entgelt bezogenen eigenen, gegebenenfalls weitergehenden tariflichen Pflichten in der gesamten Laufzeit des zu vergebenden Verkehrsvertrages ordnungsgemäß nachzukommen.

Einschlägige und Repräsentative Entgelttarifverträge in diesem Sinne sind:

- Liste der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 34 Absatz 21 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom ~~15~~09. März ~~Oktober~~ 2017~~9~~ (~~28~~30. Jahrgang, Nr. ~~44~~0, Seiten ~~259~~~~1088~~,~~260~~~~1089~~) in der jeweils aktuellen Fassung <sup>R034</sup>.~~R090~~

Satz 1 findet keine Anwendung auf ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, soweit es als Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer in eine Niederlassung oder ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland entsendet, sofern für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer besteht.

Für unsere Verpflichtung nach Satz 1 wird/werden folgende/n einschlägige/n und repräsentative/n Tarifvertrag/-verträge zu Grunde gelegt:

---

Wir verpflichten uns, den öffentlichen Auftraggeber über jede Änderung des anzuwendenden Tarifvertrags zu informieren.

(3) Wir verpflichten uns, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten ein Mindestentgelt auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) von derzeit mindestens 10,68 Euro je Zeitstunde zu zahlen; das Mindestentgelt erhöht sich ab dem Jahr 2021 nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 BbgVergG jeweils mit dem Prozentsatz, um den sich der allgemeine Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739, 2743) geändert worden ist. Das Mindestentgelt muss dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde ohne

Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge entsprechen. Bei konkurrierenden gesetzlichen Regelungen gilt die mit dem höchsten Mindestentgelt.

Wenn die Entlohnung der Arbeitnehmer nicht nach Zeitstunden, sondern anhand einer anderen Größe erfolgt, muss der Bieter ergänzend zu der Verpflichtung gemäß Satz 1 spätestens im Rahmen der Kontrolle Absatz 6 anhand einer transparenten und nachvollziehbaren Kalkulation glaubhaft machen, dass jeder Arbeitnehmer im Durchschnitt mindestens den in Satz 1 definierten Mindestlohn erhält. Wenn die Entlohnung der Arbeitnehmer sich aus einem Grundlohn und Leistungszuschlägen zusammensetzt, muss der Bieter glaubhaft machen, dass der Grundlohn jedes Arbeitnehmers mindestens dem in Satz 1 definierten Mindestlohn entspricht.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn für die zu beschaffenden Leistungen bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne von Satz 1 ein Mindestentgelt definiert ist, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß Satz 1 erreicht oder übersteigt.

Satz 1 gilt ferner nicht für:

1. das Arbeitsentgelt nach § 43 des Strafvollzugsgesetzes,

2. das Arbeitsentgelt behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten nach §

138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 21 vom 29. September 2016

3. die Auszubildendenvergütung nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

4. das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1735) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

5. das Taschengeld nach § 2 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wir werden unsere Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich verpflichten, dass sie ihren Beschäftigten im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistungen mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 maßgeblich sind. Wir werden dies dem öffentlichen Auftraggeber jederzeit auf Verlangen nachweisen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle an der Auftragserfüllung beteiligte Unternehmen. Wir tragen dafür Sorge, dass der einen Auftrag weiter Vergebende Nachunternehmer oder Verleiher die rechtsverbindliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher seinerseits sicherstellt und seinem unmittelbaren Auftraggeber und dem öffentlichen Auftraggeber auf

Verlangen nachweist. Dabei sind in jedem Vertragsverhältnis Kontrollrechte nach Absatz 6 auch zugunsten des öffentlichen Auftraggebers zu vereinbaren.

(5) Wir verpflichten uns, dass wir bei der Auftragsdurchführung unseren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen.

(6) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit einer von uns gestellten Rechnung und durch eine ausreichende Zahl von Stichproben. Der öffentliche Auftraggeber kann zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen, unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und unsere Beschäftigten befragen, soweit dies für die Durchführung von Kontrollen erforderlich ist. Wir werden unsere Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinweisen. Wir werden vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung bereithalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

(7) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 zu sichern, vereinbaren die Vertragsparteien für jede vom Auftragnehmer zu vertretende Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder Verleiher eine Vertragsstrafe wegen nichtgehöriger Erfüllung. Die Vertragsstrafe beträgt je Verletzung 1 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB für das betroffene Kalenderjahr der Leistung. Ist die Vertragsstrafe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf Antrag auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe aller Vertragsstrafen des Verkehrsvertrags darf insgesamt 5 % der Auftragssumme je Aufgabenträger für die gesamte Laufzeit nicht überschreiten. Die Vertragsstrafe kann in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4, letzterer Absatz nur, soweit die Anforderung nach Absatz 3 durch den Nachunternehmer oder Verleiher verletzt ist, je beschäftigter Person je Monat, in allen anderen Fällen nur insgesamt einmal berechnet werden.

(8) Eine vom Auftragnehmer zu vertretende Verletzung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Pflichten durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder Verleiher berechtigt den Auftraggeber nach Abmahnung zur Kündigung des Vertrags mit dem Auftragnehmer.

(9) Uns ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber die für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle informiert, wenn er Kenntnis davon erhält, dass wir oder ein Nachunternehmer oder ein Verleiher einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz oder dem Mindestarbeitsbedingungengesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewähren.

(10) Es ist uns auch bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber bei Verstößen gegen die in dieser Eigenerklärung enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste des Landes Brandenburg und zu einer Datenbank der zentralen Informationsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern melden kann, aus denen Auftraggeber des jeweiligen Bundeslandes Auskunft über die Eintragung erhalten.

(11) Bei einer Vergabe durch mehrere öffentliche Auftraggeber sind Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit jeweils gegenüber allen öffentlichen Auftraggebern und durch alle öffentlichen Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen, wobei sich die öffentlichen Auftraggeber jeweils durch einen oder mehrere Vertreter vertreten lassen können. Kontrollrechte darf jeder öffentliche Auftraggeber selbständig wahrnehmen. Vertragsstrafen nach dieser Erklärung des Bieters zu Arbeitsentgeltbedingungen verteilen sich unter den öffentlichen Auftraggebern unabhängig von der örtlichen Belegenheit der Verletzung der Vertragspflicht nach dem Anteil der jeweiligen öffentlichen Auftraggeber an der Gesamtleistung im jeweiligen Kalenderjahr in Zugkm.

(12) Die in dieser Eigenerklärung enthaltenen Verpflichtungen sind im Fall der Zuschlagserteilung Bestandteil der Vertragsbedingungen.

.....

Nennung der Firma (Textform)

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift (Textform)

.....

ggf. 2. Unterschrift (Textform)

(Bei Bietergemeinschaften ist das Formblatt von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft auszufüllen.)